Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis: Selbstabholung von der Druckerei wöchentlich 20 Pfg., monatlich 70 Pfg., vierteljährlich 2,10 Mk.; durch unsere Austräger zugetragen monatlich 90 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; bei den deutschen Postanstalten vierteljährlich 2,40 Mk. ohne Zustellungsgebühr. Die Postanstalten, Postboten sowie unsere Austräger und Geschäftsstelle nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen der Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Bezieher in den obengenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Anonyme Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Berliner Vertretung: Berlin SW. 48.

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Königliche Forstrentamt zu Tharandt.

Inseratenpreis 20 Pfg. für die 6-gespaltene Korpuszeile oder deren Raum, Lokalpreis 15 Pfg., Reklamen 45 Pfg., alles mit 10% Teuerungszuschlag. Zeilenumb. und tabellarischer Satz mit 50% Aufschlag. Bei Wiederholung und Jahresaufträgen entsprechender Nachlaß. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Behörden) die 6-spaltige Zeile 60 Pfg. bez. 45 Pfg. / Nachweisungs- und Offertengebühr 20 bez. 30 Pfg. / Telephonische Inseraten-Aufgabe schließt jeden Reklamationsanspruch aus. / Anzeigenannahme bis 11 Uhr vormittags. / Beilagengebühr das Tausend 4 Mk., für die Postausgabe Zuschlag. / Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. / Gerichtl. Pfandverkauf 25% Aufschlag ohne Rabatt. / Die Nebenstellen und Annahmestellen haben nur bei Barzahlung binnen 30 Tagen Gültigkeit, längeres Ziel, gerichtliche Einziehung, gemeinsame Anzeigen versch. Inserenten bedingen die Berechnung des Brutto-Zeilenpreises. / Sofern nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Rechnung, falls nicht der Empfänger innerh. 8 Tagen, vom Rechnungstage an, Widerspruch erhebt.

für das Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Königliche Forstrentamt zu Tharandt.

Nr. 119. | Dienstag den 25. September 1917. | 76. Jahrg.

Amtlicher Teil.

I.

In Ergänzung der Verordnung vom 28. Juli 1917 — 703 L. G. O. — wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Reichsstelle für Gemüse und Obst eine Erweiterung der Gruppe 1 der Aepfel und Birnen insofern vorgenommen hat, als in die Gruppe 1 noch aufgenommen werden:

bei den Aepfeln: Baumanns Renette, Gelber Edelapfel, Gelbe sächsische Renette, Harverts Renette, Ribstons Pepping,

bei den Birnen: Clairgeau's Butterbirne, Marie-Louise Le Lectier, Präsident Drouard, Esperens Bergamotte Herzogin von Angouleme.

II.

Bei der Gruppierung der Birnen wird angeordnet, daß beim Verkauf einer Mischung von Gruppe 1 und Gruppe 2 der

Erzeugerhöchstpreis 27,5 Pfg. }
der Kleinhandelspreis 45 Pfg. } je Pfund

nicht übersteigen darf.

Es wird dabei nochmals darauf hingewiesen, daß Früchte, wenn sie zur Gruppe 1 gerechnet werden sollen, die Beschaffenheit von Edelobst haben müssen, mithin für ihre Sorte übermittelgroß und ohne nennenswerte Fehler sein müssen. Als Fehler sind insbesondere anzusehen: unvollständige Reife, starke Fustkladiumflecke, starke Druckflecke, Wurmstich Stippflecke, Verkrüppelungen und mißgestaltete Formen.

Diese Verordnung tritt am 24. September 1917 in Kraft.

Dresden, am 22. September 1917. 1470 L. O. G.

Ministerium des Innern.

Städtische Schulkinder als Hilfe bei der Kartoffelernte.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts können geeignete Kinder der beiden ältesten Volksschuljahrgänge bei der Einerntung der Kartoffeln Hilfe leisten und dazu aus den Städten auf das Land beurlaubt werden. Von Dresden aus ist solche Hilfe angeboten worden.

Landwirte, denen geeignete Unterkunftsräume zur Verfügung stehen und die Stellung von Schulkindern wünschen, wollen dies unter Angabe der Zahl der gewünschten Hilfskräfte der Amtshauptmannschaft (Zimmer 22) **bis zum 30. September** melden.

Meißen, am 22. September 1917. Nr. 1889 a II K.

2715 **Königliche Amtshauptmannschaft.**

Erhebung über die Herbst-Kartoffelernte.

Die Landeskartoffelstelle hat angeordnet, daß die von den einzelnen Kartoffelerzeugern auf den ihnen durch die Gemeindebehörden zugegangenen Vordrucken vorzunehmenden

Aufzeichnungen

der täglichen Kartoffelernteergebnisse

erstmalig am 5. Oktober 1917

aufzurechnen sind.

Die Gemeindebehörden werden veranlaßt, am 6. Oktober d. J. der Königlichen Amtshauptmannschaft eine Zusammenstellung der in der Gemeindeflur bis zum 5. Oktober d. J. geernteten Kartoffelmengen einzureichen.

Die Listen sind bis zum Schlusse der Ernte weiterzuführen.

Meißen, am 21. September 1917. Nr. 1854 i II K

2716 **Königliche Amtshauptmannschaft.**

Wäschebestandsaufnahme.

Bett-, Haus- und Tischwäsche, die sich im Besitze von Wäscheverleihgeschäften, Hotels, Pensionen, Logierhäusern, Privatkrankenanstalten, Genesungs- und Erholungsheimen, Sanatorien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Personenschiffahrts-Schlaf- und Speisewagenbetrieben sowie von ähnlichen Betrieben

befindet, ist durch die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 25. August 1917, **beschlagnahmt.**

Die Besitzer derartiger Betriebe sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindliche Bett-, Haus- und Tischwäsche **anzumelden.**

Anmeldetag ist der **1. Oktober d. J.;** der an diesem Tage vorhandene Bestand ist maßgebend.

Der Meldepflicht unterliegen auch Rechtsgeschäfte, die an den beschagnahmten Gegenständen seit 14. Juli 1917 vorgenommen worden sind.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind:

1. Solche auf die Beherbergung oder Beförderung gerichtete Betriebe, in denen nicht mehr als 5 Betten zum Gebrauch für Gäste zur Verfügung stehen.
2. Solche auf den Verkauf von Lebens- oder Genußmitteln zum Verzehr an Ort und Stelle gerichtete Betriebe, in denen nicht mehr als 3 zur Familie des Unternehmers nicht gehörende Personen dauernd beschäftigt werden.

Die Anmeldung darf nur auf den vorgeschriebenen **amtlichen Meldekarten** erfolgen. Diese gehen den beteiligten Betriebsinhabern in den nächsten Tagen durch die Ortsbehörden zu. Besitzer meldepflichtiger Bett-, Haus- und Tischwäsche, die bis Ende September ds. Js. eine amtliche Meldekarte nicht erhalten haben sollten, sind verpflichtet, selbst bei der Ortsbehörde ihres Wohnortes eine Meldekarte anzufordern.

Die Ortsbehörden haben für die baldige Einsammlung der ausgefüllten Meldekarten Sorge zu tragen und diese sodann bis **zum 8. Oktober ds. Js.** an die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen zurückzureichen.

Die Unterlassung rechtzeitiger Meldung oder unrichtige Meldungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Meißen, am 21. September 1917. Nr. 510 II N.

2717 **Der Kommunalverband Meißen-Land.**

Nötige Reparaturarbeiten und um Wassermangel vorzubeugen veranlassen uns, die Entnahme von Wasser von

Dienstag den 25. d. M. ab.

bis auf weiteres von

abends ½8 Uhr bis früh 6 Uhr

zu sperren. Es wird gebeten, den Bedarf an Wasser möglichst einzuschränken.

2721 **Der Stadtrat.**

Kesselsdorf.

Das **Gemeindeamt** ist an Sonnabenden und Vortagen von Festen von früh 8 bis nachmittags 2 Uhr durchgehend geöffnet.

Kesselsdorf, am 22. September 1917.

2718 **Der Gemeindevorstand.**

Reiche Beute bei der Eroberung von Jakobstadt

Frage und Antwort.

Vom 2. August bis zum 21. September hat es gedauert, bis die Anfrage des Papstes an die Oberhäupter der kriegführenden Staaten, ob sie geneigt wären, seinen Friedensvorschlägen Gehör zu schenken, von den beiden Kaiserreichen beantwortet worden ist. In Wien hat Kaiser Karl dem heiligen Vater in eigener Person erwidert und unterzeichnet; in Berlin hat der Reichskanzler seine Willensmeinung in der Form eines Schreibens an den Kardinal-Staatssekretär zum Ausdruck gebracht. Dort also ist der Gedankenaustausch von Souverän zu Souverän gepflogen worden, während bei uns der verantwortliche Leiter der Reichsregierung die volle Bürgschaft für den Inhalt der Antwort übernommen hat, der Mann also, von dem eben noch in Frankreich drolligerweise wieder behauptet worden ist, daß er dem Reichstage nicht verantwortlich sei. Mehr noch: der Reichstag selbst ist bei der deutschen Note beteiligt und steht hinter ihr — der Reichstag, nicht bloß die Reichstagsmehrheit, denn wir wissen zuverlässig, daß auch der Vertreter der konservativen Partei im Sonderausschuß, der Abg. Graf Westarp, sich mit Form und Inhalt unserer Antwort einverstanden erklärt hat. Sie ist also das Ergebnis reifster und langdauernder Erwägungen und, trotzdem sie mehr als sechs Wochen für ihre Entstehung gebraucht hat, immer noch früher zur Welt gekommen als die Antworten unserer Gegner in Europa. Wird nun die aufgewendete Mühe und Arbeit durch die innere Bedeutung des Schriftstückes gerechtfertigt?

Erinnern wir uns, wohin die Vorschläge zielten, die der Papst den kriegführenden Mächten unterbreitet hat. Ausgehend von der Tatsache, daß der Krieg trotz seiner furchtbaren Länge noch keine endgültige Entscheidung gebracht hat, und daß die Friedenssehnsucht immer mehr unter den Völkern sich ausbreite, bot er seine Vermittelung an, um wieder normale Beziehungen zwischen den Nationen herzustellen. Ihre Lebensbedingungen sollten durch gegenseitiges billiges Zugestehen sichergestellt werden, für jetzt und für alle Zukunft. Deshalb sollten sie statt auf brutale Macht auf Recht und Sittlichkeit gegründet werden, und wie die großen sollten auch die kleinen Völker vor Vergewaltigungen geschützt werden, um ihr inneres und äußeres Dasein nach eigenem Belieben und entsprechend den eigenen Bedürfnissen einrichten zu können. Genannt wurden ausdrücklich Belgien und Polen, die nach den Schrecknissen dieses Krieges zu neuem Leben zugelassen werden müßten. Der Papst streifte dann noch in einer Schlußbemerkung andere territoriale Streitigkeiten, die zwischen den Ländern im Geiste der Versöhnlichkeit und freundschaftlicher Annäherung behandelt werden müßten, ohne hier indessen bestimmte Namen zu nennen, verweilte aber dafür um so ausführlicher bei dem eigentlich pazifistischen Teile seines Friedensprogramms, der Notwendigkeit von Abrüstung, internationalen Verträgen und bindenden Schiedsgerichten und vergaß auch nicht die Freiheit der Meere als einen unentbehrlichen Bestandteil der neuen Ordnung des Völkerlebens zu erwähnen. Daß die gegenwärtig in Feindeshand befindlichen Gebiete von beiden Seiten wieder herauszugeben seien, blieb selbstverständlich gleichfalls nicht unerwähnt. So ungefähr war die Anfrage aus Rom formuliert. Und die Antwort?

Die Hauptsache ist, daß sie die Friedensnote des Papstes im Ganzen als eine geeignete Grundlage für Verständigung und Ausgleich bezeichnet. Abrüstung und zwischenstaatliche Schiedsgerichte werden nahezu vorbehaltlos angenommen, wie überhaupt der führende Gedanke des päpstlichen Friedensrufes, daß künftig an die Stelle der materiellen Macht der Waffen die moralische Macht des Rechtes treten müsse, mit besonderer Sympathie begrüßt wird. Nur müssen natürlich gewisse Sicherheiten für eine gleichzeitige und gegenseitige Begrenzung der Rüstungen geschaffen werden; und was die Entscheidung künftiger Streitigkeiten auf dem Wege des Schiedsverfahrens betrifft, so werden wir für jeden Vorschlag zu haben sein, der mit den Lebensinteressen des deutschen Reiches und Volkes vereinbar ist. Wenn irgendein Volk so sind wir auf den Geist der Versöhnlichkeit und Brüderlichkeit im Verkehr der Nationen angewiesen, und wenn es nach uns gegangen wäre, so wäre es nie und nimmer zu diesem Kriege gekommen. Sollten jetzt auch unsere Gegner in den Friedensvorschlägen des Papstes eine brauchbare Unterlage finden, um unter Bedingungen, die dem Geiste der Billigkeit und der

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF